

Vereinbarung zur passiven Mitgliedschaft

(Auszüge aus der Vereinssatzung – Stand 20.10. 2015)

Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Verein mit Sitz in 97753 Karlstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Naturkraft-Gesundheit e.V. ist ein Verbund von Interessenten, der der selbstlosen Förderung des Allgemeinwissens auf geistigem, seelischem und materiellem Gebiet dient zum Wohle der Gesundheit und der Unversehrtheit von Mensch, Tier und Pflanze.

NaturKraft-Gesundheit e.V. beschäftigt sich mit dem Wissen und mit Erfahrungen aus der Forschung über die Nutzung natürlicher Mittel, die der Förderung der Gesunderhaltung von Lebewesen (Mensch, Tier, Pflanze) sowie der Förderung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit der Natur dienen.

NaturKraft-Gesundheit e.V. fördert das Wissen von traditionellen Themen über den natürlichen Umgang zum Schutze des Lebens und der Umwelt aus nationalen sowie internationalen Kulturkreisen. Dies dient auch der Förderung des Völkerverständnisses.

NaturKraft-Gesundheit e.V. unterstützt Verbraucher/Konsumenten in der Erhaltung ihres Wohlergehens durch die Aufklärung über nachgewiesene Auswirkungen von Inhaltsstoffen in Gütern und der Informationsweitergabe über erwiesene Möglichkeiten, wie man sich vor Nebenwirkungen schützen kann. Hiermit vergrößert NaturKraft-Gesundheit e.V. das Wissen der Konsumenten gegenüber den Herstellern und bietet damit ein Fundament zur Selbsthilfe.

Naturkraft-Gesundheit e.V. verfolgt diese Ziele durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Aufgreifen von bestehenden Forschungsergebnissen sowie Erarbeiten von Forschungszielen, Evaluation im Sinne der Gemeinschaftsforschung und Übertragen der Forschungsergebnisse in die Praxis, z. B. durch Bilden einer Forschungsvereinigung, Anregen, Fördern und Koordinieren von Arbeiten und die Durchführung von zertifizierten Schulungen.
- Fördern des Qualitätswesens
- Förderung und Verbreitung von Informationen über Naturmittel und natürliche Methoden zur Erhaltung und Wiederherstellung der holistischen Gesundheit für Mensch, Tier und Pflanze.
- Fördern von alternativer Wissensvermittlung durch Lern- und Lehrmethoden für den Menschen
- Kooperieren mit Stellen und Organisationen des In- und Auslandes, die gleichartige Ziele verfolgen oder an ihnen interessiert sind
- Entwickeln und Pflegen von Publikationen und Medien sowie des Vortragswesens
- Durchführen von Fachtagungen, Seminaren und Vortragsveranstaltungen, Workshops, Begleitung von Selbsthilfegruppen, Informationsveranstaltungen, Schulungen und Seminaren als Hilfe zur Selbsthilfe
- Pflegen der fachlichen und organisatorischen Arbeit,
- Aufgreifen und Umsetzen sonstiger den Zielen des Naturkraft-Gesundheit förderlicher Maßnahmen

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden

Die Mitgliedschaft und Aufnahme ist wie folgt möglich:

- mit der Abgabe des schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft, die gleichzeitig die Annahme der Satzung bedeutet
- vereinfachte Anmeldung per Online-Formular zur Aufnahme der Mitgliedschaft, die gleichzeitig die Annahme der Satzung bedeutet
- Bei Minderjährigen ist der Aufnahmevertrag durch die gesetzlichen Vertreter, der ebenfalls eingetragenes Mitglied ist, zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zum passiven oder fördernden Mitglied entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch ein bereits bestehendes Mitglied oder eines Beauftragten des Vereins.

Der Verein unterscheidet ordentliche - das sind aktive und stimmberechtigte Mitglieder und passive Mitglieder, sowie Fördermitglieder ohne Stimmberechtigung und Ehrenmitglieder.

Passives Mitglied (ohne Stimmberechtigung) kann jede natürliche Person sein, der an den angebotenen internen Veranstaltungen des Vereins teilhaben will. Interessenten können vor solchen internen Veranstaltungen dem Verein beitreten per schriftlichen Antrag oder per Online-Formular. Bei Eintritt der Veranstaltung ist die Bestätigung zur passiven Mitgliedschaft und auf Verlangen der Lichtbildausweis vorzulegen.

Diese Mitgliedschaft ist für 4 Wochen kostenfrei. Gemäß der Beitragsordnung kann der gültige Beitrag nach Ablauf der kostenfreien Mitgliedschaft erhoben werden. Hierüber wird das passive Mitglied vor der Erhebung informiert und nur mit seiner Zustimmung zum fördernden Mitglied.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft eines *passiven Mitglieds* ist auf vier Wochen festgelegt und erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Jedes Vereinsmitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstößt und dadurch das Ansehen und die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise gefährdet.

Der Tod eines Mitglieds beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder können den Verein mittels Spenden fördern, um die Satzungsziele in angemessener Qualität zu unterstützen.

Jedes Mitglied hat das Recht

- die vom Verein gegebenen Informationen und das dargebotene Know-how für eigene private Zwecke eigenverantwortlich zu nutzen

- das gesamte Angebot aller Veranstaltungen zu nutzen

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Interessen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten
- bei internen Veranstaltungen die Vereinszugehörigkeit schriftlich nachzuweisen und zur Identifikation einen Lichtbildausweis vorzulegen. Dies gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen.
- die Inhalte des internen Bereiches der Homepage nicht an Dritte weiterzugeben.

Weitergabe, Vervielfältigung und Verbreitung sind ausdrücklich untersagt.

- sich für Video, Bild- und Tonaufnahmen von Veranstaltungen und Gesprächen die ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes oder seines Stellvertreters einzuholen. Der Antrag für die Genehmigung ist vor Veranstaltungstermin schriftlich zu stellen.
- die Vertraulichkeit von Informationen des Vereins und anderer Mitglieder immer zu wahren
- Alle Unterlagen und Informationen, die nicht ausdrücklich für die Mitgliederwerbung freigegeben sind, als vertraulich, intern, also nicht-öffentlich zu behandeln.

Alle vertraulichen Informationen, Konzepte und Geschäftsvorgänge von Naturkraft-Gesundheit unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen weder ganz noch teilweise in einer nicht oder nur unwesentlich veränderten Form aufgezeichnet und an Dritte weiter gegeben werden. Der Verein behält sich insbesondere auch dann eine *Schadenersatzforderung* vor, wenn die zugänglich gemachten Informationen, Konzepte und Geschäftsvorgänge von Naturkraft-Gesundheit e.V. in Form von Ton- oder Videoaufnahmen, sowie Gedächtnisprotokollen unerlaubt in die Öffentlichkeit getragen und verzerrt dargestellt werden!

Der Verein behält sich Schadensersatzforderung oder eine Vertragsstrafe vor.

Im Falle der Nicht-Beachtung ist jeder persönlich für die Weitergabe auch gegenüber dem Verein haftbar. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht ist ein Grund zur fristlosen Kündigung und kann ein Strafverfahren nach § 203 Strafgesetzbuch nach sich ziehen. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

Klausel für eigenverantwortlichen Umgang mit alternativen Mitteln und Methoden

Alle Informationen des Vereins oder seiner Vereinsmitglieder sind ausnahmslos ohne Gewähr. Niemand soll durch diese Informationen aufgefordert werden, etwas zu tun oder zu lassen.

Aus einzelnen individuell erlebten Erfolgen können ohne anerkannte Studien keine allgemeinen Erfolgsaussagen oder -versprechen abgeleitet werden.

Nachahmungen stehen in der Eigenverantwortlichkeit und können ein gesundheitliches Risiko beinhalten. Bei Fragen und zur Sicherheit ist es ratsam einen Arzt oder Heilpraktiker zu Rate zu ziehen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.